

Universität Potsdam Dezernat 2	Mit der Bewerbung für Master-Studiengänge einzureichen!	Eingangsstempel
---	--	-----------------

Antrag auf sofortige Zulassung zum Master-Studium aufgrund des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte

(Nur gültig im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung!)

1. Angaben zum beabsichtigten Studium

Abschlussziel: **Master (nicht lehramtsbezogen)**

Studienfach: _____

2. Angaben zur Person

Name

Vorname

□□□ . □□□ . □□□□□□

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

□□□□□□

PLZ

Ort

3. Ich mache folgende Gründe geltend (Mehrfachnennungen möglich). Entsprechende Nachweise füge ich bei!

(Erläuterungen zum Härtefallantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt!) Neben den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen ist eine ausführliche Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhaltes - beizufügen!

1. Behinderung/chronische Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung
2. Zwingende Bindung an den Hochschulort
3. Weitere schwerwiegende gesundheitliche Gründe
4. Besondere familiäre oder soziale Gründe

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Härtefallantrag (Master-Studiengänge)

Die Universität Potsdam bietet die Möglichkeit, im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte, diese in einem Antrag geltend zu machen.

Die Anerkennung eines Härtefallantrages führt nach erfolgter fachlicher Prüfung ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen **besonders schwerwiegende gesundheitliche oder soziale/familiäre Gründe** vorliegen. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation bestehen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt

In den folgenden, **beispielhaft** genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Behinderung/chronische Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
2. Zwingende Bindung an den Hochschulort aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen (fachärztliches Gutachten, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, aus welchen Gründen eine ärztliche Behandlung zwar am gewünschten Studienort, nicht aber an einem anderen Studienort möglich ist - einfache ärztliche oder fachärztliche Atteste reichen nicht aus).
3. Besondere familiäre oder soziale Gründe, die die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Zu den Nummern 1. – 3.

Im **fachärztlichen Gutachten** muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Behinderung/chronischen Krankheit sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf der Behinderung/chronischen Krankheit enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet. Eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX. Buch liegt dann vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt. Eine chronische Krankheit kann einer Schwerbehinderung gleichgestellt werden, wenn dieses in einem fachärztlichen Gutachten eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.